



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

567
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 11. November 2025

Nummer 45A

Inhaltsangabe:

B Sonderbeilage

653. Urkunden des Erzbischofs von Köln über die Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Gummersbach unter Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden, St. AnnainBergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen, sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Franziskus, Oberberg-Mitte Seite 588
654. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg-Mitte, Engelskirchen Seite 586
655. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Bildung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar, Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück Seite 587
656. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck Seite 594
657. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Meckenheim Seite 595
658. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf, St. Marien in Wachtberg Seite 596
659. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Bad Münstereifel unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey Seite 611
660. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel Seite 640
661. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Bergheim unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem, Seite 641
662. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Bergheim-Erft, Bergheim-Ost, Bergheim-Süd Seite 669
663. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld Seite 669
664. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg Seite 670
665. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie Euskirchen-Erfthmühlenbach Seite 674
666. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom Esch Seite 675

B Sonderbeilage

653. Urkunden des Erzbischofs von Köln über die Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Gummersbach

unter

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden

St. Stephanus in Bergneustadt

St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag

Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen

St. Maria vom Frieden in Gummersbach-

Niederseßmar

St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth

Herz Jesu in Engelskirchen-Loope

St. Peter und Paul in Engelskirchen

St. Anna in Bergneustadt-Belmicke

sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Stephanus, Bergneustadt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Stephanus in Bergneustadt und St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva

dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und der Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. 1922 entstand aufgrund des Zuzugs von Arbeitern aus katholischen Gegenden in dem der Reformation anhängenden Bergneustadt eine Kapellengemeinde, die 1928 zum selbstständigen Rektorat und 1970 zur Pfarrei erhoben wurde. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden: Einen geschäftsführenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands gibt es derzeit nicht, da niemand das Engagement für diesen Dienst aufbringen möchte. In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan:

St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus, Bergneustadt beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus, Bergneustadt und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und der Kirchengemeinde

St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den 1880er-Jahren entstand aufgrund des Zuzugs von Arbeitern aus katholischen Gegenden in dem der Reformation anhängenden Gebiet eine Rektoratsgemeinde, die 1910 zur Pfarrei erhoben wurde. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung vo-

raus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher haben der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Oberberg Mitte und das zuständige Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechts-

nachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und der Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu

feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien. Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch

der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Martin in Wiehl-Marienhagen geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und der Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar wurde 1967 als Rektoratspfarrei gegründet, nachdem in den zwei Jahrzehnten zuvor eine Kirche für die Gläubigen vor Ort errichtet worden war. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Septem-

ber 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Sendungsraumes Oberberg Mitte und Engelskirchen nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden. In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023

und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das

Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und der Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z.B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine

Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Herz Jesu, Engelskirchen-Loope

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen Herz Jesu in Engelskirchen-Loope geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechts-

nachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und der Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu

feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope wurde im Jahr 1954 als Rektoratspfarrei errichtet. Jedoch ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Gläubigen vor Ort, deren Ansteigen zur Gemeindegründung und Pfarreierrichtung geführt hatte, merklich gesunken.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist. Darüber hinaus nimmt die pfarrliche Gruppierung der Katholiken jungen Gemeinde derzeit die Mitglieder der aufgelösten pfarrlichen Gruppierung aus St. Peter und Paul, Engelskirchen auf.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der

eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand Herz Jesu, Engelskirchen-Loope beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Peter und Paul in Engelskirchen und Hl. Familie in Engelskirchen-Hardt geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung vor-

aus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Darüber hinaus hat sich die pfarrliche Gruppierung der Katholischen jungen Gemeinde derzeit der pfarrlichen Gruppierung in Herz Jesu, Engelskirchen-Loope angeschlossen.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul, Engelskirchen beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul, Engelskirchen und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte mit Sitz in Moltkestraße 4, 51643 Gummersbach.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Anna in Bergneustadt-Belmicke und St. Maria Königin in Bergneustadt-Wiedenest geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und der Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den

Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl in den pastoralen Handlungsfeldern durch unterschiedliche Initiativen wie z. B. in der Ministrantenpastoral oder Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Verwaltung gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Anna, Bergneustadt-Belmicke beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna, Bergneustadt-Belmicke zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kir-

chengemeinde, St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche Oberberg Mitte und Engelskirchen umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Anna, Bergneustadt-Belmicke und die Zusammenführung mit den weiteren Pfarreien in der Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September–9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Erweiterung und Umbenennung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Franziskus, Gummersbach

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Fran-

ziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu, Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul, Engelskirchen

mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum

1. Januar 2026

den Namen St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte.

Dies sind: St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Mariä Königin in Bergneustadt-Wiedenest, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Martin in Wiehl-Marienhagen, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen, Hl. Familie in Engelskirchen-Hardt

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchen-

gemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus,
Oberberg-Mitte

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus, Oberberg-Mitte

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte auf den

21./22. März 2026

festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Peter und Paul, Engelskirchen, St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und Herz Jesu, Engelskirchen-Loope und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2016 Herr Pfr. Christoph Bersch leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst und an St. Franziskus, Gummersbach angeschlossen werden, sowie von St. Franziskus, Gummersbach selbst. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde die pfarreiübergreifende Arbeit sowohl die Pastoral wie auch die Verwaltung betreffend gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Oberberg Mitte/Engelskirchen zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der

eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus Gummersbach (fortan: St. Franziskus, Oberberg-Mitte) dem Rechnung.

Als städtisches Zentrum mit einer großen Kirche, vielen Mitfeiernden in der Sonntageucharistie, einem großen, neuen Pfarrzentrum, aktiver Ministrantenarbeit und über die Grenzen der Pastoralen Einheit hinausreichenden monatlichen Nightfever-Veranstaltungen ist die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach als aufnehmende Pfarrei der übrigen Pfarreien und Standort der auch künftigen Pfarrkirche sehr geeignet.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Franziskus, Gummersbach beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, nach Auflösung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Peter und Paul, Engelskirchen, St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth und Herz Jesu, Engelskirchen-Loope zum

31. Dezember 2025,

diese an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Gummersbach zum

1. Januar 2026

anzuschließen.

Die durch die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Franziskus, Gummersbach erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 17. Juni 2025 angeordnete über die

Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde

St. Franziskus in Gummersbach

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinden

St. Stephanus in Bergneustadt

St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag

Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen

St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar

St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth

Herz Jesu in Engelskirchen-Loope,

St. Peter und Paul in Engelskirchen

St. Anna in Bergneustadt-Belmicke

sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in

St. Franziskus, Oberberg-Mitte

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 3. September 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 568

654. Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg-Mitte Engelskirchen

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen werden mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum
31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum

31. Dezember 2025

sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Oberberg Mitte und Engelskirchen werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 17. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 17. Juni 2025 angeordnete

Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände
Oberberg-Mitte,
Engelskirchen

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 1. September 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 586

**655. Urkunde des Erzbischofs von Köln
über die Bildung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück**

unter

**Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar**

St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar

**Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-
Neubrück**

Dekret

**über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und der Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen

immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel“ betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar zum

31. Dezember 2025

aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum

1. Januar 2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Zu den Heiligen Adelheid und
Servatius in Köln-Neubrück

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die

Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Adelheid in Köln-Neubrück geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel“ betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten. Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück zum

31. Dezember 2025

aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum

1. Januar 2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnach

folgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar und der Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort,

an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden, darunter die Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel“ betrifft, bestehen beispiellose Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und dem damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien im Seelsorgebereich zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath zum

31. Dezember 2025

aufzulösen bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück zum

1. Januar 2026.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar, Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2026

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück ist An St. Adelheid, 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Adelheid geweihte Kirche mit Sitz An St. Adelheid, 51109 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes XXIII.,
Köln-Neubrück.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2025.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2026

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Gerd Breidenbach sowie Frau Martina Beck, Köln-Neubrück, Herr Karl-Josef Heppekausen, Köln-Rath/Heumar und Herr Dr. Wolfgang Gärtner, Köln-Rath/Heumar.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist

und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und die Errichtung der neuen Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der andauernde Rückgang der Anzahl der Gläubigen in den Pfarreien führt dazu, dass verhältnismäßig immer mehr Kräfte in die Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen investiert werden müssen.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im Jahr 2010 Pfarrer Gerd Breidenbach leitender Pfarrer aller Pfarreien im Seelsorgebereich, die nun aufgelöst werden und die neue Pfarrei St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück bilden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der leitende Pfarrer Gerd Breidenbach ist mit seinem Pastoralteam seit vielen Jahren sehr engagiert, sich zusammen mit vielen Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, gemeinsam an einer guten Zukunft für die Kirche vor Ort zu bauen. Im Zuge des Strukturwandels, der besonders den städtischen Bereich zwischen Kerngebiet und „Speckgürtel“ betrifft, bestehen beispiellosen Herausforderungen. Vor Ort ist es gelungen, durch viele gemeinschaftsstiftende Aktionen und Projekte innerhalb des Seelsorgebereiches und seit der Entstehung der Pastoralen Einheit auch in der größeren Fläche das kirchliche Leben lebendig zu gestalten.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit das einzelne Aufgeben und den damit verbundenen Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht zudem die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar sowie Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück und ihre Zusammenführung zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Bildung der katholischen Kirchengemeinde

St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück

unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinden

Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath/Heumar,

St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar, Zur den Heiligen
Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 587

656. **Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumar Dreieck**

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Am Heumar Dreieck wird mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Köln-Neubrück ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Am Heumarar Dreieck wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes
Am Heumarar Dreieck

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 594

**657. Urkunde des Erzbischofs von Köln
 über die Auflösung des
 katholischen Kirchengemeindeverbandes
 Meckenheim**

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Meckenheim wird mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Meckenheim wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes
Meckenheim

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 595

**658. Urkunde des Erzbischofs von Köln
 über die
 Bildung der katholischen Kirchengemeinde
 St. Marien und St. Johannes der Täufer in
 Wachtberg und Meckenheim
 unter
 Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
 St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg,
 St. Jakobus d. Ältere in
 Meckenheim-Ersdorf/Altendorf,
 St. Johannes der Täufer in Meckenheim,
 St. Michael in Meckenheim-Merl,
 St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf,
 St. Marien in Wachtberg**

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und

Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und der

Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrei-Struktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und

-bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt.

Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen.

Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben.

Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf und

die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Johannes der Täufer in Meckenheim geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

Die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens

der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrei-Struktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die

Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtstbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die Zusam-

menführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Johannes der Täufer in Meckenheim und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Meckenheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Marien in Wachtberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde

übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und der Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrstruktur im Gebiet der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und dem Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Marien in Wachtberg. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten

sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan.

Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtstbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Marien in Wachtberg und die zustän-

digen pastoralen Gremien beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Wachtberg zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und der Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrstruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkate-

chese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramt büro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf und die zuständigen pastoralen Gremien

beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und der Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrstruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl.

Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für

die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Meckenheim-Merl und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Michael in Meckenheim-Merl und die zuständigen pastoralen Gremien beschlossen,

dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Meckenheim-Merl zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim mit Sitz Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und der Kirchengemeinde St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrstruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg.

Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam in diesen einzelnen Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für

die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg und die zuständigen pastoralen Gremien

beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes d. Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf, St. Marien in Wachtberg gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2026

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien

und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim ist Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Johannes der Täufer geweihte Kirche in der Hauptstraße, 53340 Meckenheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch

Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien und St. Johannes der Täufer,
Wachtberg und Meckenheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien und St. Johannes der Täufer,
Wachtberg und Meckenheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2025.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2026

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

Pfarrer Michael Maxeiner, Herr Heinz Brun, Neustraße 29, 53340 Meckenheim, Herr Hans-Ulrich Engels, Im Ort 9c, 53343 Wachtberg-Züllighoven, Herr Prof. Dr. Norbert Neu, Scharfensteinpfad 13a, 53343 Wachtberg-Villip, Herr Heiner Wurm, Beethovenstraße 4, 53340 Meckenheim-Merl.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. So wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2023 Herr Pfr. Michael Maxeiner leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden. Seitdem besteht auch ein gemeinsames Pastoralteam für alle Pfarreien. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Meckenheim und Wachtberg zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Seit 2024 werden die Pfarrnachrichten gemeinsam veröffentlicht und ein gemeinsamer Bereich auf der App mantau zur Kommunikation mit allen Interessierten verwendet. Schon zuvor hatten sich die Ortsgruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im gesamten Bereich zur Kooperation zusammengetan. Ebenso ist seit 2024 die Firmkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit angesiedelt und wird einheitlich für die Firmbewerberinnen und -bewerber aus allen dazugehörigen Pfarreien durchgeführt. Zudem läuft die Messdienerarbeit zentral, sodass alle Gruppenstunden für Ministrantinnen und Ministranten aller Pfarreien offenstehen. Insgesamt zeigt sich, dass das räumliche Denken vieler engagierter Gläubiger so orientiert ist, die pfarrliche Seelsorge im territorialen Rahmen der heutigen Pastoralen Einheit zu erleben. Auch auf der Ebene von Pfarramtsbüro und Verwaltung kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen

Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie der Pfarrei St. Marien in Wachtberg und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung aller genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim dem Rechnung. Daher haben die zuständigen Gremien der Pfarreien/Kirchengemeinden beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarreien/Kirchengemeinden zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Meckenheim und der Pfarrei St. Marien in Wachtberg umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Marien und St. Johannes der Täufer in
Wachtberg und Meckenheim

unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg,
St. Jakobus d. Ältere in Meckenheim-Ersdorf/Altendorf,
St. Johannes der Täufer in Meckenheim,
St. Michael in Meckenheim-Merl,
St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf,
St. Marien in Wachtberg

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 596

**659. Urkunde des Erzbischofs von Köln
über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Michael in Bad Münstereifel
unter**

**Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler
St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim
St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich
St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid
St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath
St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath
St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel
St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg
St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau
St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler
St. Stephanus in Mechernich-Lessenich
St. Severinus in Mechernich-Kommern
St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem
St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey**

Dekret

**über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz

ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und der Kirchengemeinde St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu

verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammen-

arbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag

auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Ver-

waltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Ef-

felsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schöna, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im

Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und der Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames

Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Efelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St.

Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelös-

ten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und der Kirchengemeinde

St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen

ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönauf, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechts-

nachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und der Kirchengemeinde St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pas-

torale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Efelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schöna, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzen und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath und der Kirchengemeinde St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim,

St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönnau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schöna, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt

seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schöna, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und die Zusammenführung

mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und der Kirchengemeinde St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den

Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzen und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinba-

rung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pas-

torale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönauf, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Stephanus in Mechernich-Lessenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Mechernich-Lessenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, t. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartho-

lomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Mechernich-Lessenich und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Severinus in Mechernich-Kommern

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und der Kirchengemeinde St. Severinus in Mechernich-Kommern werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Severinus in Mechernich-Kommern und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt

seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Efelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und die Zusammenführung

mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und der Kirchengemeinde St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und Errichtung der neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirten dienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch Aufhebung der Pfarrei St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirch-

licher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael, Bad Münstereifel

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden: St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2026

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel ist Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Chrysanthus und Daria geweihte Kirche mit Sitz Kirchplatz, 53902 Bad Münstereifel.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchen-

gemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwaltergremium und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael,
Bad Münstereifel.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael, Bad Münstereifel.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael, Bad Münstereifel.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2025.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22. März 2026 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2026

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Robert Rego, Langenhecke 3, 53902 Bad Münstereifel, Herr Günter Kirchner, Von-Ayx-Str. 13, 53902 Bad Münstereifel, Herr Dr. Ulrich Müller von Blumencron, Schloss Wachendorf, 58394 Mechernich-Wachendorf.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal.

Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus, Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath,

St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey und Errichtung einer neuen Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits am 1. März 2022 Herr Pfr. Robert Rego leitender Pfarrer aller Pfarreien in der zum 1. September 2023 errichteten Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal. Ebenso besteht seit diesem Zeitpunkt ein gemeinsames Pastoralteam für alle diese Pfarreien.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien in den Seelsorgebereichen Bad Münstereifel und Veytal nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch konkretisiert, dass sich zu pastoralen Überlegungen die pastoralen Gremien auf der Ebene des Sendungsraumes intensiv mit den vorhandenen Gebäuden und deren Nutzung auseinandergesetzt haben. Die Flutschäden sind noch immer nicht behoben, sodass Herausforderungen bleiben. Außerdem ist die pastorale Schwerpunktsetzung für die gesamte Pastorale Einheit mit vier Zentren für Jugend, Katechese, Caritas und Verwaltung/Beratung in Planung. Diese Fokussierung ist den einzelnen Pfarreien gar nicht möglich. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St.

Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit Bad Münstereifel und Veytal und ihre Zusammenführung zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel dem Rechnung.

Die durch die Aufhebung und Zusammenführung der Pfarreien zur Pfarrei St. Michael, Bad Münstereifel erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2026 am 16.06.2025 angeordnete

Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Michael in Bad Münstereifel

unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinden,
St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler,
St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim,
St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich,
St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid,
St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath,
St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath,
St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel,
St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg,
St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau,
St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler,
St. Stephanus in Mechernich-Lessenich,
St. Severinus in Mechernich-Kommern,
St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem,
St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 611

**660. Urkunde
des Erzbischofs von Köln
über die Auflösung der
katholischen Kirchengemeindeverbände
Veytal und Bad Münstereifel**

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel werden mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum

31. Dezember 2025

sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva

dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Michael, Bad Münstereifel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Veytal und Bad Münstereifel, werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände
Veytal und Bad Münstereifel

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 640

661. **Urkunde**
des Erzbischofs von Köln
über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Barbara in Bergheim
unter
Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf
St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch
St. Hubertus in Bergheim-Kenten
St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem
St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf
St. Laurentius in Bergheim-Quadrath
St. Medardus in Bergheim-Auenheim
St. Michael in Bergheim-Ahe
St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven
St. Pankratius in Bergheim-Glessen
St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf
St. Remigius in Bergheim
St. Simeon in Bergheim-Fliesteden
St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr
St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz

ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und der Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu

feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf mit den Pfarreien St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius

in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Simon und Judas

in Bergheim-Thorr wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und der Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr werden mit

Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Remigius in Bergheim den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechnete Er-

wartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Flieseden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von

Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Medardus in Bergheim-Auenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und der Kirchengemeinde St. Medardus in Bergheim-Auenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der

Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim mit den Pfarreien St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Medardus in Bergheim-Auenheim und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Berg-

heim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael in Bergheim-Ahe

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und der Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Ahe werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe mit den Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein

kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Ahe und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Hubertus in Bergheim-Kenten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung

der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Bergheim-Kenten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung

der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Hubertus in Bergheim-Kenten und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer
Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im

Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Remigius in Bergheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Remigius in Bergheim geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

Die weitere Kirche in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das

Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und der Kirchengemeinde St. Remigius in Bergheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbeson-

dere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Remigius in Bergheim mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Remigius in Bergheim und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in

Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und ihre Zusammenführung mit den St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Simeon in Bergheim-Fliesteden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Simeon, Bergheim-Fliesteden wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und der Kirchengemeinde St. Simeon in Bergheim-Fliesteden werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bil-

dete die Pfarrei St. Simeon in Bergheim-Fliesteden mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinba-

rung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Pankratius in Bergheim-Glessen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit

(sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Glessen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem den

Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Glessen und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch

die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und der Kirchengemeinde St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fließeden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und

Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fließeden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie ihre weitere Kirche werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhofen sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden.

Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf sowie deren weitere Kirche werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und der Kirchengemeinde St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf mit den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Remigius in Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleich-

zeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Laurentius in Bergheim-Quadrath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechts-

nachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und der Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergheim-Quadrath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025

wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath mit den Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung

ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und ihre Zusammenführung mit den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Simeon in Bergheim-Fliesleden und St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara mit Sitz Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaueßem wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung

der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaueßem und der Kirchengemeinde St. Vinzenz in Bergheim-Oberaueßem werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaueßem und ihrem Zusammenschluss mit den weiteren Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildete die Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaueßem mit den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven sowie St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaueßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bil-

den, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit allen Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC)

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem und ihre Zusammenführung mit den St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius in Bergheim, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Simeon in Bergheim-Fliesteden bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can.1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Barbara, Bergheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden: St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem, St. Vinzenz in Bergheim-Oberaußem gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2026

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara ist Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Remigius geweihte Kirche in der Kirchstraße 45, 50126 Bergheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim in Ver-

wahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Barbara, Bergheim.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Barbara, Bergheim.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden en-

det die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2025.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2026

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Hendrik Hülz sowie Heinz-Josef Abels, Harffter Hof, 50127 Bergheim-Quadrath; Herbert Schäfges, Köln-Aachener-Straße 252, 50127 Bergheim-Quadrath; Petra Illner, Koppelsweg 22, 50127 Bergheim-Ahe; Dieter Rüsenberg, Sandstraße 16 50127 Bergheim-Ichendorf; Gottfried Bohmann, Peringer Straße 11, 50126 Bergheim-Glesch; Karl-Heinz Hamacher, Heckenstraße 35, 50126 Bergheim-Paffendorf; Rolf Michalak, Im Goldacker 33, 50126 Bergheim-Kenten; Andreas Mock, Talstraße 7, 50126 Bergheim-Kenten; Rheinhold Hellebrandt, Barbarastraße 2b, 50129 Bergheim-Niederaußem; Albert Kaltenberg, Lourther Weg 33, 50130 Bergheim-Auenheim; Thomas Keulterz, Efeuweg 29, 50131 Bergheim-Hüchelhoven; Joachim Klinger, Zum Hahnacker 35, 50132 Bergheim-Fliesteden; Marlene Lipp, Windmühlstraße 49a, 50133 Bergheim-Büsdorf; Jörg Schmitz, Am Schultsgarten 8, 50134 Bergheim-Glessen; Norbert Schumacher, Auf dem Driesch 86, 50135 Bergheim-Oberaßem.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen.

Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach

der Aufhebung der Pfarreien Pfarreien St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath, St. Michael in Bergheim-Ahe, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Hubertus in Bergheim-Kenten und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr den Seelsorgebereich Bergheim/Erft und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative.

In gleicher Weise bildeten die Pfarreien Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf, St. Laurentius in Bergheim-Quadrath und St. Michael in Bergheim-Ahe den Seelsorgebereich Bergheim-Süd sowie die Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem sowie St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem den Seelsorgebereich Bergheim-Ost.

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Barbara, Bergheim bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Barbara, Bergheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und

dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei St. Barbara, Bergheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 23. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 23. Juni 2025 angeordnete

Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Barbara in Bergheim
unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf,
St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch,
St. Hubertus in Bergheim-Kenten,
St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem,
St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf,
St. Laurentius in Bergheim-Quadrath,
St. Medardus in Bergheim-Auenheim,
St. Michael in Bergheim-Ahe,
St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven,
St. Pankratius in Bergheim-Glessen,
St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf,
St. Remigius in Bergheim,
St. Simeon in Bergheim-Fliesteden,
St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr,
St. Vinzenz in Bergheim-Oberaßem

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Auflösung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 669

664.

Urkunde

**des Erzbischofs von Köln
über die Erweiterung der
katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg
unter**

**Auflösung der katholischen Kirchengemeinde
St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld
sowie**

**Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld zum Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg mit Sitz Nikolausstraße 9, 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgelösten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und der Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in dem Gebiet der Stadtteile von Bergisch Gladbach-Bensberg und -Moitzfeld immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Der Blick auf die historische Genese der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg macht die enge Verbindung beider Pfarrgebiete deutlich und führt die Folgerichtigkeit der erneuten Zusammenführung beider Pfarreien vor Augen. Nach einem deutlichen Bevölkerungszug um Ende des 20. Jahrhunderts, durch die 1852 in Betrieb genommene Grube Weiß, wurde das Gebiet der heutigen Pfarrei St. Joseph von der bereits im frühen Mittelalter bestehenden Pfarrei St. Nikolaus ausgegliedert, 1923 als selbstständige Kapellengemeinde errichtet und 1946 zur Rektoratspfarrei erhoben. Nachdem ab dem Jahr 2000 die Katholikenzahlen wiederum deutlich zurückgegangen sind, wurde im Jahr 2001 eine Pfarreiengemeinschaft aus den beiden genannten Pfarreien gegründet. Im Jahr 2010 gab es bereits durch Pfarrer Heinz-Peter Janßen erste Bestrebungen einer Fusion der beiden Pfarreien in Bensberg und Moitzfeld.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde in den zurückliegenden Jahren insbesondere dadurch gefördert, dass im Zuge der Gründung der Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2001 aus pastoralen Überlegungen auch ein

gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, (bestehend aus den hier betroffenen beiden Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien) neu gewählt und eingesetzt wurde. Darüber hinaus gibt es bereits eine langjährige Zusammenarbeit weiterer pastoral tätiger Gruppen und Einrichtungen wie der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Im Rahmen der Gründung der Pfarreiengemeinschaft kam es auch auf der Verwaltungsebene im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der zu fusionierenden Pfarreiengemeinschaft gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg zu einer Einheit verstanden werden.

Es besteht weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und ihre Zusammenführung mit der Pfarrei St. Nikolaus den Gegebenheiten Rechnung. Daher haben der Kirchenvorstand und die Gremien von St. Joseph beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld zum

31. Dezember 2025

aufzulösen und gleichzeitig an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Bergisch Gladbach-Bensberg zum

1. Januar 2026

anzuschließen, die fortan den Namen St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg trägt.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Erweiterung und Umbenennung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum

1. Januar 2026

den Namen St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

2. Pfarrkirchen und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche in der Nikolausstraße 9, 51429 Bergisch Gladbach.

Die Pfarrkirche der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde wird weitere Kirche in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus und
St. Joseph, Bensberg

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg auf den

21./22. März 2026

festgesetzt.

Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in dem Gebiet der Stadtteile von Bergisch Gladbach-Bensberg und -Moitzfeld immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und Bergisch Gladbach-Bensberg nun zusammengelegt werden.

Der Blick auf die historische Genese der Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld macht die enge Verbindung beider Pfarrgebiete deutlich und führt die Folgerichtigkeit der erneuten Zusammenführung beider Pfarreien vor Augen. Nach einem deutlichen Bevölkerungszug um Ende des 20. Jahrhunderts, durch die 1852 in Betrieb genommene Grube Weiß, wurde das Gebiet der heutigen Pfarrei St. Joseph von der bereits im frühen Mittelalter bestehenden Pfarrei St. Nikolaus ausgegliedert, 1923 als selbstständige Kapellengemeinde errichtet und 1946 zur Rektorats-

pfarrei erhoben. Nachdem ab dem Jahr 2000 die Katholikenzahlen wiederum deutlich zurückgegangen sind, wurde im Jahr 2001 eine Pfarreiengemeinschaft aus den beiden genannten Pfarreien gegründet. Im Jahr 2010 gab es bereits durch Pfarrer Heinz-Peter Janßen erste Bestrebungen einer Fusion der beiden Pfarreien in Bensberg und Moitzfeld.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde in den zurückliegenden Jahren insbesondere dadurch gefördert, dass im Zuge der Gründung der Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2001 aus pastoralen Überlegungen auch ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, (bestehend aus den hier betroffenen beiden Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien) neu gewählt und eingesetzt wurde. Darüber hinaus gibt es bereits eine langjährige Zusammenarbeit weiterer pastoraler tätiger Gruppen und Einrichtungen wie der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Im Rahmen der Gründung der Pfarreiengemeinschaft kam es auch auf der Verwaltungsebene im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der zu fusionierenden Pfarreiengemeinschaft gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg zu einer Einheit verstanden werden.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 16. Juni 2025 angeordnete

Erweiterung der katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg
unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinde
St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld
sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Nikolaus und St. Joseph, Bensberg

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 670

665.

Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt sowie Euskirchen-Erftmühlenbach

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach werden mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum

31. Dezember 2025

sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 24. Juni 2025 angeordnete

Auflösung der katholischen Kirchengemeindeverbände
Euskirchen-Bleibach/Hardt
sowie
Euskirchen-Erftmühlenbach

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 674

666.

Urkunde

des Erzbischofs von Köln
über die Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Martin in Euskirchen
unter Auflösung der katholischen Kirchengemeinden
Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig
St. Brictius in Euskirchen-Euenheim
St. Martin in Euskirchen-Stotzheim
St. Georg in Euskirchen-Frauenberg
St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim
St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim
St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim
St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim
St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim
St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen
St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim
Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten
St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim
St. Martinus in Euskirchen-Dom Esch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die zum

1. Januar 2026

neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Martin in 53879 Euskirchen geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

Die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der zum

1. Januar 2026

neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und der Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Euskirchen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt

werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Martin beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und der Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt

werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Kreuzauffindung beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Brictius in Euskirchen-Euenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und der Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt

werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Brictius beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brictius in Euskirchen-Euenheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Brictius in Euskirchen-Euenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martin in Euskirchen-Stotzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und der Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander

gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martin und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martin beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Euskirchen-Stotzheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Georg in Euskirchen-Frauenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und der Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können.

Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander

gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Georg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Georg beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Euskirchen-Frauenberg zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen und der Kirchengemeinde St. Medardus, Euskirchen-Wißkirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommu-

nionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briktius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Medardus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Medardus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftrmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommu-

nionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand Heilig Kreuz beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und der Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftrmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommu-

nionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Michael und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Michael beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftrmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige

Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftrmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommu-

nionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Nikolaus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus, in Euskirchen-Roitzheim und der Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen

gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flammersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung

ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des lei-

tenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Mariä Himmelfahrt beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten

Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz in Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und der Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des lei-

tenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Stephanus Auffindung beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und die Zu-

sammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und der Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen

gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martinus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische

Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen

gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Peter und Paul beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte struktu-

relle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen mit Sitz Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und der Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2025

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirten Sorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftrmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde,

welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen dem Rechnung. Daher hat der Kirchenvorstand St. Martinus beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch zum

31. Dezember 2025

bei gleichzeitiger Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen zum

1. Januar 2026

aufzulösen, die das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erftmühlenbach umfasst.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Martin, Euskirchen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische

Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martin, Euskirchen

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2025

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2026

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen.

Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen ist Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Martin geweihte Kirche in der Kirchstraße 10, 53879 Euskirchen.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Martin, Euskirchen.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Martin, Euskirchen.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2025.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2026

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

Pfarrer Tobias Hopmann, Euskirchen, Frau Dana Mana-Theil, Billiger Straße 124, 53879 Euskirchen, Herr Kurt Lingscheidt, Winkelpfad 14g, 53879 Euskirchen, Herr Wilfried Schmidt, Alte Landstraße 118, 53881 Euskirchen-Wißkirchen, Herr Bernd Züll, Schäfer Straße 4, 53881 Euskirchen-Stotzheim, Frau Gertrude Klanke, Ringsheimer Weg 2, 53881 Euskirchen-Flamersheim, Herr Georg Thelen, Hirschstraße 9, 53881 Euskirchen-Dom-Esch.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Errichtung der neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2021 Pfr. Tobias Hopmann leitender Pfarrer aller Pfarreien, die hiermit zur neuen Pfarrei St. Martin, Euskirchen zusammengeführt werden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Martin Euskirchen, Euskirchen-Bleibach/Hardt und Euskirchen-Erfmühlenbach nun zusammengelegt werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass durch die Einsetzung des leitenden Pfarrers für alle Pfarreien in ganz Euskirchen gemeinsames pastorales Handeln ermöglicht wurde, welches ansonsten nicht in diesem Maße hätte stattfinden können. Auch durch die Schaffung einer Pastoralen Einheit zum September 2023, die alle Pfarreien umfasst, die nun aufgelöst und zu einer Pfarrei zusammengeführt werden, wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Beispielhaft ist die erstmalige Erstkommunionvorbereitung, die für alle Kommunionkinder der Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit mit einem neuartigen Konzept mit zentralen und dezentralen Veranstaltungen durchgeführt wurde.

Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Ko-

operation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin in Euskirchen, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim sowie St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die die Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Euskirchen dem Rechnung.

Die durch Zusammenführung der aufgehobenen Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der zuständige kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 24. Juni 2025

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2026 am 24. Juni 2025 angeordnete

Bildung der katholischen Kirchengemeinde
St. Martin in Euskirchen

unter

Auflösung der katholischen Kirchengemeinden

Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig,

St. Brictius in Euskirchen-Euenheim,

St. Martin in Euskirchen-Stotzheim,

St. Georg in Euskirchen-Frauenberg,

St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim,

St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim,

St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim,

St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim,

St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim,

St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen,

St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim,

Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten,

St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim,

St. Martinus in Euskirchen-Dom Esch

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 22. August 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 675



Einzelpreis dieser Nummer 5,92 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.